



EU-Kommunal

Sabine Verheyen

Ihre CDU-Europaabgeordnete

EU-Kommunal

Nr. 08/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Informationsdienst EU-Kommunal möchte ich Sie regelmäßig über alle wichtigen Ereignisse und Neuigkeiten aus und über die Europäische Union informieren. Im Mittelpunkt stehen dabei die Informationen, die für Sie vor Ort in den Städten und Gemeinden in Deutschland unmittelbar relevant sind. Dazu gehören neue Förderprogramme genauso wie Gesetzgebungsvorhaben oder neue Informationsangebote im Internet.

Da dieser Newsletter nur einen Überblick über die vielfältigen Themen bieten kann, sind den einzelnen Nachrichten Links zu ausführlicheren Informationen im Internet beigelegt. Ich hoffe, Ihnen so einen möglichst unkomplizierten Zugang zu den für Sie relevanten Neuigkeiten aus der EU bieten zu können.

Sie sind herzlich eingeladen, den Newsletter an interessierte Personen weiterzuleiten. Die An- und Abmeldung für den EU-Kommunal-Newsletter erfolgt unter Angabe Ihrer E-Mailadresse unter: info@sabine-verheyen.de

Mit den besten Wünschen

Sabine Verheyen MdEP

Kommunalpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament

Für den eiligen Leser

1. **Waffen** - Für Jäger und Sportschützen in Deutschland wird die Verschärfung des EU Waffenrechts keine Auswirkungen haben.
2. **Pariser Klimabeschlüsse/Umsetzung** - Die Kommission hat erste Vorschläge zur Umsetzung der Verpflichtungen der EU aus dem Klimaübereinkommen von Paris vorgelegt.
3. **Landnutzung/Pariser Klimabeschlüsse** - Die Landnutzung und die Forstwirtschaft sollen in die EU-Klimapolitik einbezogen werden.
4. **Lkw's, Stadt- und Fernbusse/Pariser Klimabeschlüsse** - Eine Strategie zur emissionsarmen Mobilität steht auf der Agenda der Kommission zur Umsetzung der Pariser Klimabeschlüsse.
5. **Bodenschutz/Bürgerinitiative** - Die Kommission hat eine Bürgerinitiative „People4Soil“ registriert.
6. **CETA auf Deutsch** - Die Kommission hat den deutschen Text des CETA-Entwurfs veröffentlicht.
7. **CETA/Rekommunalisierung** - Auch nach Inkrafttreten des zwischen der EU und Kanada vorgesehenen Freihandelsabkommens CETA bleiben Kommunalisierungen in Deutschland möglich.
8. **Cybersicherheit/NIS Richtlinie** - Das Parlament hat Vorschriften zum Schutz von IT-Netzwerken und elektronische Infrastrukturen verabschiedet.
9. **Cybersicherheit/Partnerschaft** - Am 5. Juli 2016 ist eine öffentlich-private Partnerschaft für Cybersicherheit gegründet worden
10. **Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** - Die Vorschriften zur Bekämpfung werden weiter verschärft.
11. **Umwelt/Verträglichkeitsprüfungen** - Mehrfachprüfungen bezüglich der Umweltverträglichkeit von Projekten sollen möglichst vermieden werden.
12. **Luftschadstoffe** - Die Luftverschmutzung in der EU soll künftig erheblich verringert werden.
13. **Nordsee/Fischerei** - Die Kommission hat erstmals einen Mehrjahresplan für die Befischung der Nordsee vorgeschlagen (Nordseeplan).
14. **Grauwasser/Folgenabschätzung** - Die Kommission arbeitet an einer Regelung zur Verwendung von Abwasser (Grauwasser).
15. **Invasive gebietsfremde Arten** - 37 Tier- und Pflanzenarten sind in die erste EU-Liste Invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen worden.
16. **Biokraftstoffe/Schwachstellen** - Bei der Anerkennung und Überwachung der Zertifizierung von Biokraftstoffen gibt es Schwachstellen.
17. **Haushaltsgeräte/Energieeffizienz** - Das Parlament hat der Überarbeitung der Energieeffizienzkenzeichnung von Haushaltsgeräten zugestimmt.
18. **Innovationsanzeiger 2016** - Deutschland gehört zu den innovativsten Ländern in Europa.
19. **Energieinnovationen/Preisgelder** - Es gibt Preisgelder für die Integration von Solarenergie in historischen Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in Krankenhäusern.
20. **Jugendbeschäftigung/20 bis 24 Jahre** - Der Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die weder in Bildung noch in Arbeit sind, ist in Deutschland rückläufig.

21. **Energydrinks** - Auf Energy Drinks darf nicht damit geworben werden, dass sie Konzentration und Leistung steigern.
22. **Kultur- und Kreativwirtschaft** - Es gibt ein neues Bürgerschaftsprogramm für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft.
23. **Kulturstatistiken 2014** - Die dritte Ausgabe der Eurostat - Publikation "Kultur Statistik liegt vor.
24. **Europa Nostra 2017** - Der Europa Nostra Awards 2017 ist ausgeschrieben worden.
25. **Güterrecht/Internationale Paare** - Das Parlament hat für internationale Paare nach Beendigung von Ehe oder Lebenspartnerschaft das Güterrecht neu geregelt.
26. **Ausländer/Rückführungspass** - Die Rückführung von illegal ohne Reisedokumente eingereisten EU-Ausländern soll mit einem europäischen Reisedokument erleichtert werden.
27. **Autokauf im EUAusland** - Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland hat Tipps für den Autokauf im EU –Ausland zusammengestellt.
28. **Mobilfunknetz/Erreichbarkeitstest** - Urlauber können im EU-Ausland den jeweils besten Anbieter im Mobilfunk-Netz auswählen.
29. **Delegierter RechtsakteTool** - Ein neues Online-Tool soll eine erweiterte Beteiligung im Rechtsetzungsprozess ermöglichen.
30. **Steuerbegriffe** - Das Parlament hat wichtige Steuerbegriffe in einem Glossar erläutert.
31. **Beihilfebegriffe** - Die Kommission hat zum Begriff der staatlichen Beihilfe eine Bekanntmachung veröffentlicht.
32. **Pressesprecher** - Ein EU-weiter Erfahrungstausch für kommunale Presse-Beauftragte findet in Brüssel statt.
33. **Migration** - Ein EU-Preis für herausragende Initiativen im Migrationsbereich ist ausgeschrieben worden.

1. Waffen

Für Jäger und Sportschützen in Deutschland wird die Verschärfung des EU Waffenrechts keine Auswirkungen haben.

Für diese Bereiche wird sich insbesondere bei der Überwachung von legalem Waffenbesitz an der geltenden Rechtslage in Deutschland nichts ändern. Das hat das Parlament in Abweichung von dem Kommissionsvorschlag zur Änderung der Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG beschlossen. Diese Richtlinie regelt die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen und die Bedingungen, unter denen Privatpersonen legal Feuerwaffen erwerben, besitzen oder in ein anderes EU-Land überführen können. Die Abgeordneten unterstützten das Ziel des Kommissionsvorschlags,

- den Erwerb von Feuerwaffen in der EU zu erschweren,
- den Online- und Fernhandel zu beschränken,
- bestimmte halbautomatische Waffen zu verbieten und
- die in legalem Besitz befindlichen Waffen besser rückverfolgbar zu machen.

Auch soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgebaut und sichergestellt werden, dass deaktivierte Waffen unbrauchbar gemacht werden. Das Parlament forderte weitergehend zusätzlich strengere Kontrollen bei Schreckschusswaffen, um zu verhindern, dass diese zu scharfen Waffen umgewandelt werden.

Auch sollen die Länder stärkere Kontrollen der Salutwaffen (Platzpatronen- bzw. Knallkartuschenumbauten) einführen, um einen Rückbau in scharfe Waffen zu verhindern.

Nach der Sommerpause werden die informellen Verhandlungen mit dem Rat und der Kommission über einen Kompromisstext beginnen.

- Pressemitteilung Parlament 14.7.2016 <http://bit.ly/2bpHWwY>
- Pressemitteilung Kommission v. 18.11.2015 <http://bit.ly/1OFslyJ>
- Feuerwaffen-Richtlinie <http://bit.ly/1PuGpnu>

2. Pariser Klimabeschlüsse - Umsetzung

Die Kommission hat erste Vorschläge zur Umsetzung der Verpflichtungen der EU aus dem Klimaübereinkommen von Paris vorgelegt.

Nach einem Verordnungsentwurf vom 20.7.2016 sollen den Mitgliedstaaten verbindliche nationale Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen vorgeschrieben werden. Das betrifft für den Zeitraum 2021-2030 in erster Linie die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Industrie und Energieerzeugung werden von dem VO-Entwurf nicht erfasst, da sie unter den europaweiten Emissionshandel fallen, der ebenfalls reformiert werden soll. Die konkreten Reduktionsziele sind in einem Anhang der Verordnung für jedes Mitglied individuell zwischen - 40% (Luxembourg) und - 2% (Rumänien) festgelegt.

Zusammengerechnet ergeben diese nationalen Ziele eine Gesamtreduktion für die EU von 30%.

Deutschland muss die Treibhausgasemissionen in diesen Sektoren um 36 % gegenüber 2005 reduzieren. Deutschland hat diesen Vorschlag begrüßt. Wörtlich in einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 20.7.2016: „Dieser Wert lässt sich nicht direkt vergleichen mit dem nationalen Klimaziel von mindestens 55 % Reduktion bis 2030, bezogen auf das Basisjahr 1990 und auf alle Sektoren (inklusive Emissionshandelsbereiche). Allerdings ist klar, dass das bestehende nationale deutsche Klimaziel im Vergleich zum Vorschlag der EU-Kommission noch etwas ambitionierter ist.“

Ein weiterer Vorschlag der Kommission (siehe nachfolgend) betrifft die Einbeziehung der Landnutzung und Forstwirtschaft in die EU-Klimapolitik bis 2030 und eine Strategie zur emissionsarmen Mobilität.

- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/2a3xtZk>
- Verordnungsvorschlag <http://bit.ly/2a2pKH0>
- Anhang zur Verordnung <http://bit.ly/2anGGlu>
- Pressemitteilung Umweltministerium <http://bit.ly/2a7Nt7B>
- Faktenblatt Reduktionsziele 2021-2013 <http://bit.ly/2akFffz>

3. Landnutzung – Pariser Klimabeschlüsse

Die Landnutzung und die Forstwirtschaft sollen in die EU-Klimapolitik einbezogen werden. Das betrifft die Nutzung von Böden, Bäumen, Pflanzen, Biomasse und Holz. Nach dem Verordnungsvorschlag „über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)“ vom 20.7.2016 muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass die verbuchten CO₂-Emissionen aus der Landnutzung durch Maßnahmen im selben Sektor vollständig ausgeglichen werden, indem eine entsprechende Menge CO₂ aus der Luft entfernt wird. Die Verpflichtung wird als die „No-Debit“-Regel (Verbot der Minusbilanz) bezeichnet. Das bedeutet im Wesentlichen, dass ein Mitgliedstaat, der Wald abholzt (Entwaldung), die daraus entstehenden Emissionen durch die Anpflanzung von neuem Wald (Aufforstung) oder durch die nachhaltige Bewirtschaftung seiner bestehenden Wälder, Acker- und Grünlandflächen ausgleichen muss. Die Wälder in der EU binden jedes Jahr das Äquivalent von beinahe 10 % der EU-Treibhausgasemissionen.

Der Verordnungsvorschlag enthält verbindliche Anrechnungsvorschriften, so dass die Einhaltung der „No-Debit“-Verpflichtung einheitlich berechnet und dann auch überprüft werden kann, ob alle Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung tatsächlich nachkommen. Die Anrechnungsvorschriften regeln mit verbindlichen Standards, wie Emissionen und Abbau, d. h. die Bindung von CO₂ durch landwirtschaftliche Flächen und Wälder, in standardisierter Weise anzuerkennen, zu messen und zusammenzufassen sind.

- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/2a3xtZk>
- Verordnungsvorschlag <http://bit.ly/2aqCIEp>
- Faktenblatt Landnutzung <http://bit.ly/2a5nXir>

4. Lkw's, Stadt- und Fernbusse – Pariser Klimabeschlüsse

Eine Strategie zur emissionsarmen Mobilität steht auf der Agenda der Kommission zur Umsetzung der Pariser Klimabeschlüsse. Im Rahmen dieser Strategie (Dekarbonisierung des Transportsektors) sollen Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen von Lkw's mit mehr als 3,5t höchstzulässigem Gesamtgewicht, Stadtbussen und Fernbussen beschleunigt werden. Für diese Fahrzeuge bestehen weder EU-weite Kraftstoffeffizienznormen, noch gibt es ein System zur Kontrolle ihrer CO₂-Emissionen. Die wichtigsten Elemente der Kommissions- Strategie zur emissionsarmen Mobilität sind u.a.

- Steigerung der Effizienz des Verkehrssystems durch bestmögliche Nutzung der digitalen Technologien und intelligente Preisgestaltung;

- raschere Einführung emissionsarmer alternativer Energieträger im Verkehrssektor, u. a. durch fortschrittliche Biokraftstoffe, Strom und synthetische Kraftstoffe aus erneuerbaren Energiequellen;
- der beschleunigte Übergang zu emissionsfreien Fahrzeugen.

Die Kommission hat mit der Veröffentlichung der Strategie zugleich eine Konsultation (Rückmeldung bis zum 28.10.2016) eingeleitet, bei der die Überwachung und Meldung von Emissionen im Vordergrund stehen und auch Vorschläge zu Normungsfragen eingeholt werden sollen. Ob vorliegend gesetzlich festgelegte CO₂-Grenzwerte der Königsweg sind oder marktbasierende Instrumente zur Emissionssenkung bevorzugt werden sollten, dürfte hierbei eine große Rolle spielen. Denn Hersteller und Kunden kennen selbst die Vorteile von emissionsarmen Nutzfahrzeugen, beispielsweise Kostenersparnis durch mehr Kraftstoffeffizienz und die Senkung der Betriebskosten bei der Lkw-Maut.

Städte und Gemeinden werden für den Erfolg dieser Strategie eine wichtige Rolle spielen. Bereits heute bieten sie Anreize zur Nutzung emissionsarmer alternativer Energien und Fahrzeuge sowie zu einer Verkehrsverlagerung hin zu aktiver Fortbewegung (Rad- und Fußverkehr), zu öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder gemeinsamen Mobilitätslösungen, z. B. Bike-/Car-Sharing und Fahrgemeinschaften, um so die Verkehrsüberlastung und Luftverschmutzung zu verringern.

- Pressemitteilung Kommission <http://bit.ly/2a3xtZk>
- Mitteilung Mobilitätsstrategie <http://bit.ly/2aaNGus>
- Faktenblatt Mobilität <http://bit.ly/2apHj7l>
- Wortlaut Mobilitätsstrategie (Englisch) <http://bit.ly/2a5npJv>
- Konsultation (Englisch) <http://bit.ly/2apHnUO>

5. Bodenschutz – Bürgerinitiative

Die Kommission hat eine Bürgerinitiative „People4Soil“ registriert. Die Initiative fordert die Kommission auf, „Boden als gemeinsames Erbe anzuerkennen, das ein EU-Schutzniveau benötigt und einen verbindlichen Rechtsrahmen zu entwickeln, der die wichtigsten Gefahren für den Boden berücksichtigt.“ Anlass für die von Umweltverbänden und NGO's organisierte Initiative ist die Tatsache, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf für eine Bodenschutz-Rahmenrichtlinie 2014 zurückgezogen worden ist.

Der zurückgezogene Richtlinienentwurf war 2006 von der Kommission eingebracht worden, um eine vermeintliche Lücke im europäischen Bodenschutzrecht zu schließen. Von Anfang an bestanden aber unter Subsidiaritätsgesichtspunkten Zweifel bzgl. einer Kompetenz der EU für den Bodenschutz. In einer Entschließung zum Weißbuch „Anpassung an den Klimawandel“ vom 6. Mai 2010 hat das Parlament ausdrücklich darauf hingewiesen, „dass die Bodenverschlechterung vor allem lokale und regionale Ursachen und Folgen hat und dass folglich das Subsidiaritätsprinzip angewendet werden sollte“. Gleichzeitig wurden die Mitgliedstaaten ohne Bodenschutzvorschriften aufgefordert, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Zuletzt hatte sich im März 2014 der Ministerrat unter ausdrücklichen Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip erneut gegen eine europäische Regelung zum Bodenschutz ausgesprochen.

Sollte die Bürgerinitiative „People4Soil“ innerhalb eines Jahres eine Million Unterstützungsbekundungen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten erhalten, muss die Kommission innerhalb von drei Monaten reagieren. Die

Kommission kann entscheiden, der Aufforderung zu folgen oder ihr nicht zu folgen; in beiden Fällen muss sie die Gründe für ihre Entscheidung erläutern.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2aLL71m>
- Zur Initiative <http://bit.ly/2algNdE>
- Entschließung vom 06. Mai 2010 (Ziffer 41) <http://bit.ly/1mNSXnx>

6. CETA auf Deutsch

Die Kommission hat den deutschen Text des CETA-Entwurfs veröffentlicht.

Mit dem CETA werden zwischen der EU und Kanada ab dem ersten Tag seiner Anwendung fast sämtliche Zölle wegfallen, was für Unternehmen in der EU Zolleinsparungen von hunderten Millionen Euro pro Jahr bedeutet. Davon werden auch die europäischen Verbraucher unmittelbar profitieren, und zwar in Form von Preissenkungen und einer größeren Auswahl an Importerzeugnissen aus Kanada. Das CETA wird den Dienstleistungsverkehr ankurbeln, neue Marktzugänge schaffen und den Zugang für europäische Dienstleister in Bereichen verbessern, in denen EU-Unternehmen weltweit führend sind – angefangen bei Seeverkehrs-, Telekommunikations- und Ingenieurdienstleistungen bis hin zu Umwelt- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen. Für Dienstleister wird es einfacher werden, sich zwischen der EU und Kanada zu bewegen, um Kundenkontakte zu pflegen. Bei reglementierten Berufen (z. B. Architekten, Wirtschaftsprüfer, Ingenieure) wird die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert, womit den Angehörigen der betreffenden Berufe neue Möglichkeiten eröffnet werden. EU-Unternehmen werden in Kanada künftig auf allen Ebenen – sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Provinzen und Kommunen – an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen können, von IT-Systemen über die Straßeninfrastruktur bis hin zum Schienenverkehr. CETA enthält strenge Regeln zum Schutz der Arbeitnehmerrechte und der Umwelt. Beide Seiten haben zugesagt, die hohen EU-Standards zu keinem Zeitpunkt zugunsten wirtschaftlicher Interessen zu unterlaufen. Vielmehr will man gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um andere Partner weltweit, insbesondere die Entwicklungsländer, zur Anhebung ihrer jeweiligen Standards zu bewegen. Mehr als 140 europäische geografische Angaben von Nahrungsmittel- und Getränkeerzeugnissen (von Tiroler Speck aus Österreich bis Gouda- und Roquefort-Käse aus den Niederlanden bzw. Frankreich) werden auf dem kanadischen Markt einen hohen Schutz genießen, den es ohne das Abkommen nicht gibt. Mit dem CETA wird sichergestellt, dass in Kanada nur die Originalprodukte unter den betreffenden Bezeichnungen verkauft werden dürfen. Nach der Beschlussfassung durch den Rat wird das CETA auf vorläufiger Basis angewandt werden können. Voraussetzung für das eigentliche Inkrafttreten ist der Abschluss des Abkommens durch die EU – im Wege eines Ratsbeschlusses mit Zustimmung des Europäischen Parlaments – sowie durch alle Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Ratifizierungsverfahren.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29W6rBP>
- CETA Text <http://bit.ly/2apHlwe>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2apHwHQ>

7. CETA – Rekommunalisierung

Auch nach Inkrafttreten des zwischen der EU und Kanada vorgesehenen Freihandelsabkommens CETA bleiben Kommunalisierungen in Deutschland möglich. Das erklärt die Bundesregierung am 15.7.2016 im Rahmen der

Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT Drs.18/9193). Wörtlich: „Die Bundesregierung hat darauf geachtet, dass die EU und Deutschland im Rahmen von CETA den Spielraum behalten, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge und zur Regulierung insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Umwelt (u. a. Wasser), Soziales, Kultur und Medien aufrecht zu erhalten und auch zukünftig zu ergreifen. Die Rücknahme von Liberalisierungen, die innerstaatlich vorgenommen wurden, muss insofern möglich“. Und weiter „Deutschland hat in CETA keine Verpflichtung übernommen, die es verbietet, Privatisierungen zuvor öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Vermögen wieder rückgängig zu machen und die betreffenden Aufgaben erneut in kommunale Trägerschaft zu übergeben.“ Insbesondere erlaubt CETA ausdrücklich

- Leistungen der Daseinsvorsorge durch ein kommunales Unternehmen erbringen zu lassen, ggf. mit Monopolstellung;
- solche Leistungen durch private Unternehmen mit ausschließlichen Rechten erbringen zu lassen;
- solche Leistungen durch ein kommunales Unternehmen erbringen zu lassen, auch wenn zuvor ein privates Unternehmen tätig war.

➤ BT Drs.18/9193 <http://bit.ly/2aKOs1z>

8. Cybersicherheit – NIS Richtlinie

Das Parlament hat Vorschriften zum Schutz von IT-Netzwerken und elektronische Infrastrukturen verabschiedet. Die Richtlinie für Netzwerk- und

Informationssicherheit (NIS-Richtlinie) soll die Zusammenarbeit der IT-Sicherheitsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten stärken. Das hatte das Parlament bereits mit der Entschließung vom 12. Juni 2012 zum Schutz kritischer Informationsinfrastrukturen gefordert. Die neuen Vorschriften enthalten verbindliche Sicherheitsbestimmungen und Berichtspflichten für "Betreiber wesentlicher Dienste" im Energie-, Verkehrs-, Banken- und Gesundheitsbereich sowie bei der Trinkwasserversorgung. Die EU-Mitglieder müssen diese Betreiber innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht förmlich feststellen. Einige Anbieter digitaler Dienste – Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud-Computing-Dienste – müssen ebenfalls (weniger strenge) Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Infrastruktur zu gewährleisten und müssen größere Zwischenfälle den nationalen Behörden melden. Kleinst- und Kleinunternehmen sind von diesen Pflichten ausgenommen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine nationale Strategie für Netz- und Informationssicherheit (NIS-Strategie) zu verabschieden. Darin müssen sie rechtliche Maßnahmen für die Cybersicherheit festlegen und eine nationale Behörde benennen. Für konkret benannte *Bereiche ist mindestens* ein IT-Notfallteam einzurichten, das nach einem genau festgelegten Ablaufplan für Soforteinsätze bei IT-Sicherheitsvorfällen zuständig ist. Diese nationalen Soforteinsatzteams (CSIRT Teams) werden vernetzt, so dass im Ernstfall eine schnelle und grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglicht wird. Die Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) wird das Sekretariat für das CSIRT-Netz stellen. Die

Agentur kann auch von Bürgern und Unternehmen bei Bedrohungen durch Cyberkriminalität in Anspruch genommen werden.

Die Tragweite und Häufigkeit von Cybersicherheitsvorfällen nimmt zu. Jeden Tag werden etwa 148 000 Computer neu infiziert. Ein großer Teil der Cybersicherheitsvorfälle wird durch kriminelle Aktivitäten verursacht. Schätzung zufolge erleiden die Opfer von Cyberstraftaten jährlich Verluste weltweit in Höhe von 290 Milliarden EUR.

Die NIS-Richtlinie tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung in Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen dann binnen 21 Monaten in nationales Recht umsetzen.

- Pressemitteilung Plenum <http://bit.ly/29tyNAC>
- NIS-Richtlinie einschl. Begründung <http://bit.ly/29AzVof>
- Plenum vom 12.Juni 2012 unter <http://bit.ly/1MSzYmV>
- Zentrum Cyberkriminalität <http://bit.ly/1OaqQMz>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2anWqib>

9. Cybersicherheit - Partnerschaft

Am 5.Juli 2016 ist eine öffentlich-private Partnerschaft für Cybersicherheit gegründet worden, die bis 2020 Investitionen in Höhe von 1,8 Mrd. EUR mobilisieren soll. Ziele der Partnerschaft sind die verstärkte Zusammenarbeit in den frühen Stadien des Forschungs- und Innovationsprozesses und der Aufbau von Cybersicherheitslösungen für verschiedene Sektoren wie Energie, Gesundheit, Verkehr und Finanzen. Die EU wird 450 Mio. EUR in diese Partnerschaft investieren.

Von den Akteuren des Cybersicherheitsmarkts, die von der für diesen Zweck gegründeten Cybersicherheitsorganisation (ECISO) vertreten werden, wird erwartet, dass sie ihrerseits die dreifache Summe investieren. In der Partnerschaft werden auch Vertreter nationaler, regionaler und lokaler öffentlicher Verwaltungen, Forschungszentren und Hochschulen mitwirken.

Nach einer aktuellen PwC-Untersuchung haben mindestens 80 % der europäischen Unternehmen im letzten Jahr zumindest einmal mit einem Cybervorfall zu tun gehabt. Die Zahl der Sicherheitsvorfälle in der Wirtschaft nahm 2015 weltweit um 38 % zu.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29VxEBG>
- Mitteilung Kommission <http://bit.ly/2amlu6k>
- Faktenblatt <http://bit.ly/2anWqib>
- PwC-Untersuchung <http://pwc.to/1N04WN7>

10. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung werden weiter verschärft und auch die Offenlegung der tatsächlichen Eigentümer von Gesellschaften und Trusts soll ausgebaut werden. Ein von der Kommission am 5.Juli 2016 vorgelegter Vorschlag sieht u.a. folgendes vor:

- Die Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen der EU erhalten Zugriff auf Informationen in zentralisierten Registern für Bank- und Zahlungskonten und elektronischen Datenabrufsystemen, die die Mitgliedstaaten zur Identifizierung der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten einrichten müssen.

- Die Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen werden in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche einbezogen. Diese Einrichtungen müssen künftig ihre Kunden im Zuge ihrer Sorgfaltspflichten kontrollieren. Damit wird der Anonymität solcher Transaktionen ein Ende gesetzt.
- Anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten (wie Prepaid-Karten) werden durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 Euro sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden eingeschränkt.
- Wirtschaftliche Eigentümer, die eine Beteiligung von mindestens 10 % an bestimmten Unternehmen halten, bei denen ein Risiko besteht, dass sie zur Geldwäsche und Steuerhinterziehung genutzt werden, werden in die Register aufgenommen. Für alle anderen Unternehmen gilt weiterhin der am 20. Mai 2016 in der 4. Geldwäscherichtlinie festgelegte Schwellenwert von 25 %. Dritte, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, wie z.B. investigative Journalisten, erhalten Zugriff auf diese Daten, mindestens auf Namen, Monat und Jahr der Geburt, die Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.
- Angedacht sind auch neue Regeln, um den Schutz von Whistleblowern auf EU-Ebene verbessern.

Die vorgeschlagene Aktualisierung der rechtlichen Bestimmungen liegt nun dem Parlament und Rat zur Beratung vor.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2b77xg5>
- Fragen und Antworten <http://bit.ly/2bunHiV>
- Faktenblatt (Englisch) <http://bit.ly/2bcNgBN>

11. Umwelt –Verträglichkeitsprüfungen

Mehrfachprüfungen bezüglich der Umweltverträglichkeit von Projekten sollen möglichst vermieden werden. Das nach den EU-Vorschriften bestehende Nebeneinander von UVP-Prüfungen i.e.S. und „Verträglichkeitsprüfungen“ gemäß der FFH-Richtlinie, die Richtlinie über Industrieemissionen und die Wasserrahmenrichtlinie soll durch gemeinsame und/oder koordinierter Verfahren gestrafft werden können. Das sehen die von der Kommission in einer Mitteilung vom 27.7.2016 veröffentlichten Leitlinien über die Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Diese Mitteilung ist nicht verbindlich und lässt die Frage unberührt, ob die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, bei dem in Artikel 2 Absatz 3 der UVP-Richtlinie vorgesehenen Verfahren zwischen koordinierten und dem gemeinsamen Verfahren zu wählen oder beide miteinander zu kombinieren. Schließlich erklärt die Kommission ausdrücklich, dass letztlich der Gerichtshof der EU über die endgültige Auslegung von EU-Rechtsvorschriften entscheidet.

- Mitteilung vom 27.7.2016 <http://bit.ly/2b1pMDv>

12. Luftschadstoffe

Die Luftverschmutzung in der EU soll künftig erheblich verringert werden. Das ist das Ziel der Richtlinie über die Verringerung der nationalen Emissionen von bestimmten Luftschadstoffen (NEC), auf die sich Parlament und Rat am 30.6.2016

geeinigt haben. Die Richtlinie legt neue nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen fest, die ab 2020 und 2030 für die fünf wichtigsten Luftschadstoffe gelten sollen. Erfasst werden Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM). Für Deutschland gelten gegenüber 2005 ab 2030 folgende prozentuale Minderungsziele: SO₂ = 58%; NO_x = 65%; NMVOC = 28%; NH₃ = 29%; PM 2,5 = 43%. Für die Landwirtschaft besonders wichtig sind die Vorgaben für den Ammoniakausstoß. Deutschland muss den Ausstoß an Ammoniak in den kommenden Jahren um 29 % vermindern und hat damit im Vergleich zu den anderen EU-Ländern die höchste Last zu schultern. Entgegen dem Kommissionsvorschlag ist Methan nicht in den Schadstoffkatalog aufgenommen worden, da der Methanausstoß bereits durch andere EU-Klimaschutzvorgaben reguliert ist. Das ist ein wichtiger Beitrag gegen die Überregulierung in der europäischen Gesetzgebung.

Die nationalen Emissionsgrenzwerte für die einzelnen Schadstoffe im Zeitraum 2020-2029 sollen die gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung im Jahr 2030 um 49,6 % im Vergleich zu 2005 verringern. Zudem werden für jeden Mitgliedstaat nicht verbindliche Emissionsziele für 2025 bestimmt, deren Festlegung aufgrund einer linearen Kurve in Richtung der ab 2030 geltenden Emissionsgrenzwerte erfolgt. Hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte wird eine gewisse Flexibilität zugestanden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Bildung Mittelwert über drei Jahre). Parlament und Rat müssen der Einigung noch formell zustimmen.

- Eignung vom 30.6.2016 <http://bit.ly/2avr4nJ>
- Rat zur NEC <http://bit.ly/2aGk7PP>
- Kommissionsvorschlag <http://bit.ly/1XGPo5Y>
- Plenum vom 28.10. 2015 <http://bit.ly/1jYObJ5>

13. Nordsee - Fischerei

Die Kommission hat erstmals einen Mehrjahresplan für die Befischung der Nordsee vorgeschlagen (Nordseeplan). Davon werden die Grundfischarten erfasst, die mehr als 70 % des gesamten Fischereisektors ausmachen, mit einem Anlandewert von mehr als 850 Mio. Euro. Mit dem langfristig angelegten Konzept des Verordnungsentwurfs vom 3.8.2016 sollen die Fischbestände besser erhalten und zugleich den Fischern langfristig mehr Planungssicherheit gegeben werden.

Fangbeschränkungen müssen künftig auf Grundlage wissenschaftlichen Erkenntnissen erlassen werden. Den nationalen und regionalen Behörden sollen mehr Befugnisse übertragen und damit Entscheidungen künftig näher „am Ort des Geschehens“ getroffen werden.

Der Fischfang in der Nordsee ist sehr komplex: Schiffe aus mindestens sieben Küstenstaaten der EU sowie Norwegen sind beteiligt. Dabei kommen unterschiedliche Fanggeräte zum Einsatz, zum Fang einer Mischung verschiedener Arten, wie Kabeljau und Schellfisch, Scholle und Seezunge. Der Nordseeplan baut auf der politischen Einigung auf, die das Parlament und der Rat in diesem Jahr bereits bezüglich des Mehrjahresplans für die Ostsee erzielt haben. Der Verordnungsvorschlag der Kommission liegt nunmehr dem Parlament und dem Rat zur Beratung vor.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2bplYJw>
- Verordnungsvorschlag vom 3.8.2016 <http://bit.ly/2bkNHJj>

- Anhänge <http://bit.ly/2bfjZIm>

14. Grauwasser – Folgenabschätzung

Die Kommission arbeitet an einer Regelung zur Verwendung von Abwasser (Grauwasser). Dabei geht es um den Einsatz von Grauwasser in der Landwirtschaft und zur Grundwasseranreicherung, sowie um die Verwendung der im Abwasser enthaltenen Nährstoffe. Derzeit wird an eine vorgelagerte Folgeabschätzung durchgeführt, die bis Anfang 2017 abgeschlossen sein soll. Vom Ergebnis der Folgenabschätzung hängt es ab, ob die Kommission legislative Maßnahmen (Richtlinien) oder nur Empfehlungen zu Mindeststandards vorschlagen wird. Dabei werden auch die Ergebnisse der bereits in den vergangenen Jahren (z.B. 2014) durchgeführten Konsultationen zu diesem Thema in die Überlegungen einfließen. Die Richtlinie soll nur Mindeststandards für den Fall einer Wiederverwendung vorgeben. Die Entscheidung, ob Grauwasser eingesetzt werden darf, bleibt weiterhin Sache der einzelnen Mitgliedstaaten.

Das Parlament hatte bereits am 3.7.2012 in seinen Eckpunkten zur künftigen EU-Wasserpolitik u.a. darauf hingewiesen, dass aufbereitetes Abwasser kosten- und energieeffizient für die Bewässerung und in der Industrie erneut verwendet werden kann. Zugleich hatte es Anreize für eine allgemeinere Nutzung von behandeltem Abwasser (Grauwasser) und Regenwasser gefordert.

- Folgenabschätzung <http://bit.ly/2aiBQg1>
- Pressemitteilung 2014 <http://bit.ly/UYnmHo>
- Konsultation 2014 <http://bit.ly/1xzsCxV>
- Hintergrundpapier 2014 <http://bit.ly/UEUy6Z>
- Parlament vom 3.7.2012 (Ziff.14) <http://bit.ly/1nLaldf>

15. Invasive gebietsfremde Arten

37 Tier- und Pflanzenarten sind in die erste EU-Liste Invasiver gebietsfremder Arten aufgenommen worden. Es handelt sich um Arten, so Umweltkommissar Karmenu Vella bei der Vorstellung der Liste, die Besitz, Ernte und Lebensgrundlage vieler EU-Bürger bedrohen, und deshalb europäisch bekämpft werden müssen. Die am 13.Juli 2016 im EU Amtsblatt veröffentlichte Liste enthält sowohl Tier- als auch Pflanzenarten, die besonders nachteilige Auswirkungen auf die Artenvielfalt und Ökosysteme haben. Dazu gehört auch der Waschbär, dessen Verbreitung und Populationszahl in Deutschland rasant steigt.

Grundlage für den Erlass der Liste ist die EU-Verordnung Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung findet. Nachdem die Liste am 3.August 2016 in Kraft getreten ist, gelten nunmehr nach der Verordnung Nr.1143/2014 folgende verpflichtenden Vorgaben:

- Es besteht für die 37 Arten ein vollständiges Verbot von Einfuhr, Verkauf, Anbau, Zucht, Verwendung und Freisetzung.
- Zur Durchsetzung des Verbots müssen die EU-Länder Grenzkontrollen organisieren und ein Überwachungssystem zur Aufspürung verbotener Arten einführen.
- Wenn die EU-Länder eine verbotene Art in der EU entdecken, müssen sie unverzüglich handeln, um diese Art an der Ausbreitung zu hindern.
- Die EU-Länder müssen gegen die verbotenen Arten, die bereits weit verbreitet sind, Kontrollmaßnahmen ergreifen.

Derzeit gibt es in Europa mehr als 12.000 Arten, die gebietsfremd sind, davon etwa 15 % invasive Arten, deren Zahl ständig weiter ansteigt. Die Liste ist nicht abschließend und soll regelmäßig aktualisiert werden. Momentan wird die Aufnahme von bis zu 17 weiteren gebietsfremden Arten in die Liste für Mitte 2017 diskutiert. In ein Veröffentlichung des Bundesamts für Naturschutz (BfN) sind für alle 37 Arten der ersten Unionsliste „Steckbriefe“ enthalten, mit wesentlichen Angaben zum Vorkommen in Deutschland (Verbreitungskarte), zum Aussehen, zu Verwechslungsmöglichkeiten sowie mit allgemeinen Hinweisen zu möglichen Beseitigungs- und Kontrollmaßnahmen.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2a3YxXn>
- VO vom 22.10.2014 mit Begründung <http://bit.ly/1OBgA2K>
- DurchführungsVO und Liste <http://bit.ly/2a3Z0sr>
- Fragen und Antworten (Englisch) <http://bit.ly/29NDjvG>
- EU-Broschüre (28 Seiten) <http://bit.ly/29NDjvJ>
- BfN – Veröffentlichung (136 Seiten) <http://bit.ly/2aBwRtl>

16. Biokraftstoffe - Schwachstellen

Bei der Anerkennung und Überwachung der Zertifizierung von Biokraftstoffen gibt es Schwachstellen. Zu diesem Ergebnis kommt der Europäische Rechnungshof in einem am 21. Juli 2016 vorgelegten Sonderbericht, dem Überprüfungen in Deutschland, Frankreich, Polen und England zugrunde liegen. Gemäß der Erneuerbare-Energien-Richtlinie muss jeder Mitgliedstaat gewährleisten, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen bei allen Verkehrsträgern im Jahr 2020 mindestens 10 % seines Endenergieverbrauchs im Verkehrssektor entspricht. Diese 10%-Ziel kann in der praktischen Umsetzung nur durch den Einsatz nachhaltig zertifizierte Biokraftstoffe erreicht werden.

Der Rechnungshof hat nun festgestellt, dass die Kommission keine Überprüfung verlangt, ob die Biokraftstoffherstellung Risiken barg, wie Landbesitzkonflikte, Zwangs- oder Kinderarbeit, schlechte Arbeitsbedingungen für Landwirte und Gefahren für Gesundheit und Sicherheit. Bei den Bewertungen der Systeme wurde auch nicht berücksichtigt, welche Auswirkungen indirekte Landnutzungsänderungen auf die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen haben. Schließlich ist auch nicht überprüfbar garantiert, ob Biokraftstoffe tatsächlich aus Abfällen stammten oder ob Rohstoffe die Umwelanforderungen erfüllten. Das könnte im Ergebnis das 10%-Ziel für erneuerbaren Energien im Verkehrssektor gefährden, weil aufgrund der Schwachstellen die Mitgliedstaaten Biokraftstoffe, deren Nachhaltigkeit nicht überprüft wurde, als nachhaltig registrieren konnten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/2avhgcm>
- Sonderbericht (62 Seiten) <http://bit.ly/2amflPO>

17. Haushaltsgeräte - Energieeffizienz

Das Parlament hat der Überarbeitung der Energieeffizienzkennzeichnung von Haushaltsgeräten zugestimmt. Eine anspruchsvollere und strengere Einstufung und klarere Kennzeichnung der Energieeffizienz u.a. von Kühlschränken, Waschmaschinen und Staubsaugern ist erforderlich, nachdem heute die meisten Geräte bereits in die besten Effizienzklassen eingestuft sind, d.h. die Anforderungen

der 2010 eingeführten "Klasse A" erfüllen. Das hatte zur Folge, dass immer mehr Plus-Zeichen hinzugekommen sind (A+, A++, A+++). Ziel der Überarbeitung ist u.a. unter Wegfall der Pluszeichen und einer wirkungsvollere "A-G"-Skala für die Energieeffizienz. Mit der Neuregelung soll eine einheitliche Skala von A bis G geschaffen werden. A ist die beste Note für besonders sparsame Geräte, G die schlechteste; die Pluszeichen sollen innerhalb von fünf Jahren entfallen und die Klasse A bei der Einführung neuer Skalen und Kennzeichnungen zunächst leer bleiben.

Die Etiketten sollen je nach Produkttyp in einem Zeitraum zwischen 21 Monaten und 6 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie auf den Produkten angebracht werden. Sie sollen auch Informationen zur Energieeffizienz des Produktes und den absoluten Energieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) enthalten. Das ist erforderlich, weil derzeit die Angaben zum Stromverbrauch auf den Etiketten und Datenblättern von Haushaltsgeräten oft falsch oder unvollständig sind. Das hat eine Untersuchung im Rahmen des Projekts "MarktChecker" ergeben. Daher soll künftig Verbrauchern im Falle einer Etikettierung, die nicht den Vorgaben der Verordnung entspricht, das Recht zukommen, das Produkt gegen Erstattung des vollen Kaufpreises zurückzugeben. Schließlich soll eine EU-Produktdatenbank mit Informationen zu allen Produkten geschaffen werden. Das dürfte in den anstehenden Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten noch zur Diskussion stehen, da eine derartige Datenbank einen großen bürokratischen Aufwand verursacht.

- Pressemitteilung Plenum <http://bit.ly/29RjEca>
- Bericht und Begründung <http://bit.ly/29kquft>
- MarktChecker <http://bit.ly/1QehfE8>
- Plenum <http://bit.ly/2arbs6h>

18. Innovationsanzeiger 2016

Deutschland gehört zu den innovativsten Ländern in Europa und liegt nach Schweden, Dänemark und Finnland auf Platz 4 der Innovationsführer.

In ausgewählten Innovationsbereichen stehen folgende EU-Länder an der Spitze: Schweden – Humanressourcen und Qualität der akademischen Forschung; Finnland – finanzielle Rahmenbedingungen; Deutschland – private Investitionen in Innovation; Belgien – Innovationsnetzwerke und Zusammenarbeit sowie Irland – Innovation in kleinen und mittelgroßen Unternehmen.

Nach dem Regionalen Innovationsanzeiger, der eine regionale Ergänzung des Europäischen Innovationsanzeigers ist, zählen aus Deutschland folgende Regionen zu den führenden innovativen Regionen in der EU: Chemnitz, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen, Oberbayern, Niederbayern, die Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Berlin, Hamburg, Darmstadt, Kassel, Braunschweig, Köln und Rheinhessen-Pfalz.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29FXAnP>
- Europ. Innovationsanzeiger (Englisch) <http://bit.ly/2b772mf>
- Regional Deutschland (Englisch) <http://bit.ly/2brCbeR>

19. Energieinnovationen – Preisgelder

Es gibt Preisgelder für die Integration von Solarenergie in historischen Gebäuden und die Nutzung erneuerbarer Energien in Krankenhäusern. Mit dem Horizon Prizes für Energie-Innovationen im Wert von insgesamt 3,25 Millionen Euro werden u.a. gefördert:

- Installation von *Kraft-Wärme-Kopplung in Krankenhäusern* auf der Basis von erneuerbaren Energiequellen - Preisgeld: 1 Mio. Euro; Bewerbungsfrist: 3. April 2019
- Integration von *Solarenergie in historische Stadtbezirke* - Preisgeld: 750.000 Euro; Bewerbungsfrist: 26. September 2018

Die Teilnehmer haben alle Freiheiten in dem von ihnen gewählten Ansatz eine bahnbrechende Lösung zu liefern. Die Regeln der Teilnahme sind auf der Horizon Prizes Webseite verfügbar.

- Horizon Prizes <http://bit.ly/1M3ucmr>
- Bundeswirtschaftsministerium <http://bit.ly/2bcNx7Q>

20. Jugendbeschäftigung – 20 bis 24 Jahre

Der Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die weder in Bildung noch in Arbeit sind, ist in Deutschland rückläufig. Das waren 2006 noch 15,2 % (EU 16,3 %) der Jugendlichen und sind 2015 nach aktuellen Erhebungen von Eurostat 9,3% (EU 17,3%) dieser Altersklasse), die ohne jede Beschäftigung und Bildung bzw. Weiterbildung sind. Damit liegt Deutschland gemeinsam mit Dänemark (2006 5%) und Schweden (2006 12,7%) auf Platz 3, nach den Niederlanden (7,2%; 2006 6,1%) und Luxemburg (8,8%; 2006 8,8 %). Der Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die sich 2015 in Deutschland

- ausschließlich in Bildung und Weiterbildung befanden, betrug 27 % (EU 33 %; Dänemark 26,1 %; Schweden 30 %; Niederlande 23,4 %; Luxemburg 47,1 %)
- in Bildung, Weiterbildung befanden und erwerbstätig waren, betrug 30,1 % (EU 16,9 %; Dänemark 42,3 %; Schweden 26,8 %; Niederlande 42,1 %; Luxemburg 6,4 %).
- ausschließlich erwerbstätig waren, betrug 33,5 % (EU 32,6 %; Dänemark 22,3 %; Schweden 33,8%; Niederlande 27,3 %; Luxemburg 26,7 %).

- Eurostat <http://bit.ly/2bDDPe5>

21. Energy-Drinks

Auf Energy Drinks darf nicht damit geworben werden, dass sie Konzentration und Leistung steigern. Damit hat das Parlament einem Kommissionsvorschlag widersprochen, wonach Werbebotschaften zulässig sein sollen, die behaupten, zuckerhaltige Getränke und koffeinhaltige Energiegetränke steigern die "Aufmerksamkeit" oder "Konzentrationsfähigkeit". Zwar sind derartige Werbesprüche heute schon in einigen Mitgliedstaaten erlaubt. Allerdings gibt es auch EU-Staaten, wie etwa Frankreich und Deutschland, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine ‚Gesundheitswerbung‘ auf koffeinhaltigen Produkten verbieten. Das Bundesernährungsministerium hat Ende 2015 zur Sensibilisierung insbesondere von Jugendlichen eine Aufklärungskampagne zu Koffein mit Schwerpunkt auf Energydrinks gestartet. Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (BT Drs.

18/9251) hat die Bundesregierung u.a. darauf hingewiesen, dass in der Lebensmittel- Informationsverordnung (EU Nr. 1169/2011 – Anhang III Ziff.4), besondere Kennzeichnungsbestimmungen im Hinblick auf Koffein festgelegt sind. Danach sind Getränke mit einem Koffeingehalt von mehr als 150 Milligramm pro Liter grundsätzlich auf dem Etikett (im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränkes) mit der Angabe zu versehen, „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“, gefolgt von einem Hinweis auf den konkreten Koffeingehalt des Getränkes ausgedrückt in Milligramm je 100 Milliliter.

Ein durchschnittliches Energiegetränk (250ml) enthält bis zu 27g Zucker und 80mg Koffein. Energiegetränke werden mit Kopfschmerzen, Schlafproblemen und Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Verbindung gebracht, die solche Getränke regelmäßig zu sich nehmen.

- Pressemitteilung Plenum <http://bit.ly/29r0zwB>
- Entschließung <http://bit.ly/29J4aZK>
- Aufklärungskampagne <http://bit.ly/29gnfls>
- BT Drs. 18/9251 <http://bit.ly/2asflk7>
- (EU) Nr. 1169/2011 <http://bit.ly/1ftj3Lg>

22. Kultur- und Kreativwirtschaft

Es gibt ein neues Bürgerschaftsprogramm für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft. Damit sollen für Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Bankkredite leichter ermöglicht werden, für die der Zugang zur Finanzierung häufig schwierig ist, was u.a. auf ihre eher immateriellen Vermögenswerte und Sicherheiten, die geringe Marktgröße und die unsichere Nachfrage zurückzuführen ist. Dafür stehen ab Ende 2016 121 Mio Euro EU-Fördermittel zur Verfügung, womit ein Teil des Kreditrisikos der Geschäftsbanken durch eine Ausfallhaftung des Europäischen Investitionsfonds abgedeckt werden kann. An dieses Programm ist die Erwartung geknüpft, dass die Banken in den kommenden sechs Jahren Darlehen in Höhe von mehr als 600 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Damit kann mehr als zehntausend kleinen und mittleren Unternehmen in vielen Bereichen geholfen werden, z.B. Film, Fernsehen, Trickfilm, Videospiele und Multimedia, Festivals, Musik, Literatur, Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthandwerk, Kulturerbe, Design, darstellende Kunst, Verlagswesen, Hörfunk und bildende Kunst.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29pineh>
- Fragen und Antworten (Englisch) <http://bit.ly/2975dF3>

23. Kulturstatistiken 2014

Die dritte Ausgabe der Eurostat - Publikation "Kultur Statistik " liegt vor. Sie enthält eine umfassende Auswahl von Indikatoren für die Kultur u.a. zu den folgenden Themen: Beschäftigung im Kulturbereich, internationaler Handel mit Kulturgütern, kulturellen Unternehmen, kulturelle Teilhabe, Nutzung des Internets für kulturelle Zwecke und private Kulturausgaben. Enthalten sind auch Informationen über das Welterbe-Liste der UNESCO oder Europäische Kulturerbe-Siegel. Eine Pressemitteilung von Eurostat befasst sich schwerpunktmäßig mit der Beschäftigung im Kulturbereich. Danach waren 2014 in der EU in diesem Bereich 6 Millionen Personen tätig, davon 1,9 Millionen Künstler und Schriftsteller (Deutschland

373.000); das sind nach der Statistik u.a. Musiker, Tänzer, Schauspieler und Filmregisseure sowie Autoren, Journalisten und Linguisten.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29CJGUM>
- Kultur Statistik 2014 (Englisch, 188 Seiten) <http://bit.ly/29HVmmC>

24. Europa Nostra 2017

Termin: 1.10.2016

Der Europa Nostra Awards 2017 ist ausgeschrieben worden. Der Preis ist Europas höchste Auszeichnung im Bereich des Kulturerbes, der in folgenden 4 Kategorien verliehen wird: Denkmalschutz, Forschung und Digitalisierung, Ehrenamtliches Engagement und Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung. Die Projekte können dabei aus unterschiedlichsten Gebieten stammen: sowohl architektonisches Erbe, industrielle oder technologische Strukturen und Gebäude, historische kulturelle Landschaften, archäologische Stätten, Kunstwerke und Sammlungen als auch Projekte zur Digitalisierung des Kulturerbes. 30 Teilnehmer erhalten eine Plakette. Sieben Projekte werden mit einem Großen Preis ausgezeichnet werden, der mit 10.000 Euro dotiert ist. Teilnahmeberechtigt sind EU-Mitgliedsstaaten. Einsendeschluss ist der 1. Oktober 2016. Bewerbungen an Europa Nostra Deutschland e.V.,c/o. Europäisches Burgeninstitut, 56338 Braubach, Marksburg

- Ausschreibung <http://bit.ly/24CLbBQ>
- Europa Nostra <http://bit.ly/2b77C3y>

25. Güterrecht – Internationale Paare

Das Parlament hat für internationale Paare nach Beendigung von Ehe oder Lebenspartnerschaft das Güterrecht neu geregelt. Internationale Paare können künftig bei ihrem Güterstand zwischen den Rechtsordnungen entscheiden, zu denen sie aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Staatsangehörigkeit einen engen Bezug haben. Zugleich wurde auch ein einheitliches Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen festgelegt. Mit der Neuregelung sollen mehr Rechtssicherheit geschaffen, parallele und möglicherweise konkurrierende Gerichtsverfahren vermieden und **komplizierte Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren verhindert werden.** Es soll nicht mehr mit großem Aufwand darüber gestritten werden müssen, welches Recht anzuwenden und welches Gericht zuständig ist, **egal wo in Europa die Partner ihren Wohnsitz oder ihr Vermögen hatten/haben.** Betroffen sind 16 Mio. Ehen und Lebenspartnerschaften (Schätzung 2011), für die es im Todes- oder Scheidungsfall bei der Aufteilung des gemeinsamen Vermögens (u.a. Immobilien, Wertpapiere, Bankkonten) Probleme gibt.

18 Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, werden die Regeln im Rahmen einer „verstärkte Zusammenarbeit“ anwenden. Mit diesem Verfahren kann eine Gruppe von mindestens 9 Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen erreichen, wenn keine Einigkeit zwischen allen Mitgliedstaaten zu erreichen ist. Die beiden Verordnungen bedürfen noch der förmlichen Annahme durch den Bundestag. Die beiden Verordnungen (Ehe; Lebenspartnerschaft) vom 9.Juni 2016 enthalten reine Verfahrensvorschriften, bewirken also keine Harmonisierung des materiellen

Eherechts der Mitgliedstaaten oder ihrer Vorschriften über eingetragene Partnerschaften.

- Pressemitteilung Parlament <http://bit.ly/29jKLil>
- Verordnung Ehe <http://bit.ly/29sv0GL>
- Verordnung Partnerschaft <http://bit.ly/29uUqBw>
- Verfahren: verstärkte Zusammenarbeit <http://bit.ly/29uUBwm>

26. Ausländer – Rückführungspass

Die Rückführung von illegal ohne Reisedokumente eingereisten EU-Ausländern soll mit einem europäischen Reisedokument erleichtert werden. Darauf haben sich Parlament und Rat geeinigt. Dabei geht es um den Personenkreis, der keinen Anspruch auf internationalen Schutz in der EU hat (irreguläre Migranten). Bis heute sind viele Drittstaaten nicht gewillt, von EU-Mitgliedstaaten ausgestellte Rückführungspapiere anzuerkennen, da es sich um Dokumente schlechter Qualität handelt. Das soll sich nun ändern. Der hierzu entwickelte „Rückführungspass“ enthält personenbezogene Daten wie Name, Alter, Geschlecht, Unterscheidungsmerkmale, einem Lichtbild und andere Merkmale. Die neuen Anforderungen gewähren höhere Sicherheitsstandards, insbesondere bessere Schutzmaßnahmen gegen Fälschung. Vorgesehen sind auch höhere technischen Standards für das vorzulegende Foto, die Verbesserung der allgemeinen Sicherheitsmerkmale des Reisedokuments und die Übersetzung des Reisedokuments sowohl in EU-Sprachen als auch die Sprache des betroffenen Drittstaats. Kopien sollen in Eurodac und dem Schengener Informationssystem hinterlegt werden. Die Anerkennung des Dokuments durch Drittstaaten soll eine Voraussetzung für zukünftige Rückübernahmeabkommen und Abkommen über Zusammenarbeit der EU sein.

- Pressemitteilung Parlament (Englisch) <http://bit.ly/29e9GCT>
- Bericht vom 6.6.2016 <http://bit.ly/29IEz9o>

27. Autokauf im EU –Ausland

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland hat Tipps für den Autokauf im EU –Ausland zusammengestellt. U.a. wird informiert über Gewährleistungsrechte bei Gebrauchtwagen, Überführung nach Deutschland, Neufahrzeug und MWSt-Zahlung, Schnäppchen und unseriöse Händler. Nützlich für den Käufer ist vor allem auch detaillierte Hinweise, wie Probleme beim grenzüberschreitenden Autokauf vermieden werden können.

- Tipps <http://bit.ly/1SKaqPp>

28. Mobilfunknetz – Erreichbarkeitstest

Urlauber können im EU-Ausland den jeweils besten Anbieter im Mobilfunk-Netz auswählen. Dafür steht die App netBravo bereit, die die Verbindungsqualität von drahtlosem Internet (Wi-Fi) und den Mobilfunkstandards 4G, 3G und GSM testet. Über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) entwickelte neue WLAN-Diagnose-Tool können Signalstärke, Schnelligkeit und Netzauslastung festgestellt werden. Die Daten werden abhängig von ihrer Qualität in verschiedenen Farben auf einer Europakarte angezeigt. Die App unterliegt strengen Datenschutzbestimmungen und sammelt keine persönlichen Daten. Sie kann von iOS- und Android-Systemen angewandt werden

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29AwDOW>
- App <http://www.netbravo.eu/>

29. Delegierter Rechtsakte - Tool

Ein neues Online-Tool soll eine erweiterte Beteiligung im

Rechtsetzungsprozess ermöglichen. Bislang sind Konsultationen bei Richtlinien, Verordnungen und Folgenabschätzungen üblich. Diese Verfahren soll nun auch auf delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen ausgeweitet werden. Damit besteht die Möglichkeit, dass sich Interessensvertreter und Bürger am gesamten Rechtsetzungsprozess beteiligen können.

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen werden von den EU-Institutionen vorgeschlagen, um Elemente bereits bestehender Rechtsakte zu aktualisieren oder die Bedingungen zu spezifizieren, unter denen EU-Recht umgesetzt werden soll.

- Pressemitteilung (Englisch) <http://bit.ly/29B6BNn>
- Presseinfo <http://bit.ly/29EdleP>
- Online Feedback Tool <http://bit.ly/29upRdu>
- Delegierte Rechtsakte <http://bit.ly/29Ax4IH>

30. Steuerbegriffe

Das Parlament hat wichtige Steuerbegriffe in einem Glossar erläutert. Dabei handelt es sich um folgende Begriffe: Steuervorbescheid, Steuerumgehung, Steueroasen, Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und Gewinnverschiebung, Wirtschaftlicher Eigentümer und Patentbox-System.

- Pressemitteilung <http://bit.ly/29xlopE>

31. Beihilfe - Begriffe

Die Kommission hat zum Begriff der staatlichen Beihilfe eine Bekanntmachung veröffentlicht. Die Veröffentlichung (75 Seiten) ist auch für die Kommunen eine Auslegungshilfe. Die Bekanntmachung betrifft, ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts der EU, ausschließlich den Begriff der staatlichen Beihilfe i.S.d. Artikels 107 Absatz 1 AEUV, den sowohl die Kommission als auch die nationalen Behörden und nationalen Gerichte anwenden müssen. Die

Veröffentlichung enthält aber keine Erläuterungen zur Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt, welche von der Kommission zu prüfen ist. In dieser Bekanntmachung werden die Tatbestandsmerkmale des Begriffs der staatlichen Beihilfe erläutert: Vorliegen eines Unternehmens, Zurechenbarkeit der Maßnahme an den Staat, Finanzierung der Maßnahme aus staatlichen Mitteln, Gewährung eines Vorteils, Selektivität der Maßnahme sowie Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus enthält diese Bekanntmachung Erläuterungen zur öffentlichen Finanzierung von Infrastruktur, da diesbezüglich ein Bedürfnis nach spezifischen Orientierungshilfen besteht.

Die Veröffentlichung ersetzt einige Mitteilungen und Bekanntmachungen der Kommission, u.a. die Mitteilung betreffend Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand vom 10.7.1997(ABI. C 209, S. 3).

- Mitteilung <http://bit.ly/2aaO9wP>

32. Pressesprecher

Ein EU-weiter Erfahrungstausch für kommunale Presse-Beauftragte findet in Brüssel statt. Die in der Zeit vom 20. bis 21. Oktober 2016 durchgeführte „EuroPCom 2016“ ist ein Treffpunkt für Pressesprecher aus lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden.

- Veranstaltung <http://bit.ly/29OFTOv>
- Anmeldungen <http://bit.ly/2alhALR>

33. Migration

Termin: 9.9.2016

Ein EU-Preis für herausragende Initiativen im Migrationsbereich ist ausgeschrieben worden. Bewerben können sich Organisationen der Zivilgesellschaft und Einzelpersonen, die mit ihrer Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten entscheidend dazu beigetragen haben, dass die in die EU kommenden Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und Unterkünften versorgt werden und sich mit den neuen Gegebenheiten und mit kulturellen Unterschieden vertraut machen können. Der Preis ist mit insgesamt 50.000 EUR dotiert. Die Einreichfrist endet am 9. September 2016.

- Antragsunterlagen über <http://bit.ly/1NGGNj1>